

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Lenkung des Wohnraumes
— Ordnung über die Wohnraumversorgung der
Angehörigen und Zivilbeschäftigten
der bewaffneten Organe —
vom 3. Juni 1988**

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301) wird zur Durchführung des § 28 der Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes bestimmt:

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der bewaffneten Organe und der örtlichen Räte bei der Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe sowie von Angehörigen der Zivilverteidigung.

(2) Diese Durchführungsbestimmung regelt weiterhin Besonderheiten bei der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe.

(3) Bewaffnete Organe gemäß dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- b) die Deutsche Volkspolizei und die anderen Organe des Ministeriums des Innern,
- c) das Ministerium für Staatssicherheit.

(4) Die in dieser Durchführungsbestimmung über bewaffnete Organe getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Wohnraumversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR.

Abschnitt II
Versorgungsberechtigte und Wohnungsfonds

§ 2

(1) Zur Versorgung mit Wohnraum Berechtigte (nachfolgend Versorgungsberechtigte genannt) gemäß dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) militärische Berufskader der bewaffneten Organe und ihnen gleichzusetzende Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern,
- b) Zivilbeschäftigte der bewaffneten Organe entsprechend den dazu festgelegten Nomenklaturen oder den dazu getroffenen Regelungen,
- c) Zivilbeschäftigte der volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- d) Angehörige der Zollverwaltung der DDR und der Zivilverteidigung entsprechend den dazu getroffenen Regelungen.

(2) Als Versorgungsberechtigte gelten auch Personen, die Alters-, Übergangs-, Invaliden-, Dienstbeschädigungsvoll- oder Hinterbliebenenrente nach den Versorgungsordnungen der bewaffneten Organe erhalten sowie ehemalige Zivil-

beschäftigte gemäß Abs. 1 bzw. ihre hinterbliebenen Ehegatten entsprechend den geltenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Wohnraumversorgung der Versorgungsberechtigten erfolgt aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe und mit Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b nach den entsprechenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen.

(2) Zum Wohnungsfonds der bewaffneten Organe gehören:

- a) Dienstwohnungen,
- b) dienststellengebundene Wohnungen.

Als Dienst- bzw. dienststellengebundene Wohnungen gelten auch die Betriebswohnungen der volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(3) Dienstwohnungen sind Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe befinden.

(4) Dienststellengebundene Wohnungen sind Wohnungen, die sich nicht in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe befinden und die ihnen durch die örtlichen Räte für die ständige Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt wurden. Dabei handelt es sich sowohl um Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsfonds, als auch um solche, für deren Errichtung die bewaffneten Organe materielle Kennziffern bereitgestellt haben.

Abschnitt III

Aufgaben der bewaffneten Organe

§ 4

Den bewaffneten Organen obliegt die Verantwortung für die Erfassung, Verteilung und rationelle Auslastung der Wohnungen ihres Wohnungsfonds. Sie haben die Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage der entsprechenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

§ 5

(1) Die bewaffneten Organe registrieren die Wohnungsuchenden Versorgungsberechtigten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

(2) Die bewaffneten Organe haben den örtlichen Räten die Personen zu benennen, denen Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b zugewiesen werden sollen.

(3) Die Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b aus dem örtlichen Wohnungsfonds sind vorrangig zur Freimachung der Dienst- bzw. dienststellengebundenen Wohnungen von nicht versorgungsberechtigten Mietern zu nutzen.

§ 6-

(1) Die bewaffneten Organe haben den Wohnungstausch und den Wohnungswechsel, auch unter Einbeziehung von Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsfonds, zielstrebig für die bessere Auslastung ihres Wohnungsfonds zu nutzen und entsprechend zu stimulieren.

(2) Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe zu tauschen.

(3) Der Tauschvertrag über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe bedarf der Genehmigung der bewaffneten Organe.

§ 7

(1) Die bewaffneten Organe haben das Recht, einen Wohnungswechsel innerhalb des Wohnungsfonds der bewaffneten Organe anzuordnen, wenn

- a) der Wohnraum durch den Versorgungsberechtigten und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen entspre-

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 308)